



## Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Kantonales Veloweggesetz

### Kurzumfrage:

Die Stossrichtung des Kantonalen Veloweggesetzes ist richtig: Stimme eher zu

Das Kantonale Veloweggesetz deckt die relevanten Themen ab: Stimme eher nicht zu

Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton ist richtig: Stimme eher zu

Die dargelegten finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung des Gesetzes sind angemessen: Stimme zu

### Detaillierte Stellungnahme:

#### Antrag an den Landrat:

##### Ausgangslage

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung betreffend des kantonalen Veloweggesetzes teilnehmen zu können. Da inzwischen die Landrätin Regula N. Keller Landratspräsidentin ist, sollte die Anrede «Frau Präsidentin» und nicht «Herr Präsident» lauten.

##### Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Art. 14 kVWG)

Bemerkung: Die Grünen Glarus erachten es als sehr wichtig und essenziell, dass die Fachstelle Veloweg um 80-100 Prozent aufgestockt wird, damit die mit dem VWG und kVWG auf die Verwaltung zukommenden Aufgaben und Herausforderungen sachgerecht und in genügendem Masse bewältigt werden können.

### Kantonales Veloweggesetz

#### Art. 2

Antrag: Neben den in Artikel 2 aufgeführten Aspekten soll das Gesetz auch die bedarfsgerechten Veloparkierungsanlagen regeln.

Begründung: Damit der Veloverkehr gefördert werden kann und die Veloinfrastruktur optimal genutzt werden kann, braucht es auch bedarfsgerechte Veloparkierungsanlagen. Diese werden im jetzigen Entwurf des Gesetzes aber noch nicht mitgedacht. Auch andere Kantone haben diesen Aspekt in ihr Gesetz aufgenommen.

### Art. 3 Abs. 2 lit. c

Antrag: Art. 3 Abs. 2 lit. c soll neu heissen: wichtige Ziel- und Quellpunkte, insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen sowie Velowegnetze für die Freizeit miteinander verbinden.

Begründung: Die Begriffe «Ziel- und Quellpunkte» werden ausschliesslich im Antrag an den Landrat erklärt und ausgeführt. Im Bundesgesetz über Velowege werden diese Begriffe nicht verwendet. «Ziel- und Quellpunkte» werden im Bundesgesetz über Velowege in Art. 3 Abs. 3 mit konkreten Formulierungen umschrieben, welche sich auch im Antrag an den Landrat finden lassen. Aus Sicht der Grünen Glarus ist nicht ersichtlich, warum im kantonalen Gesetz eine allgemeinere Formulierung verwendet werden soll, als es im Bundesgesetz gemacht worden ist.

### Art. 4 Abs. 2 lit. b

Antrag: Art. 4 Abs. 2 lit. b soll neu heissen: wichtige Ziel- und Quellpunkte innerhalb der Gemeinde, insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen sowie Velowegnetze für die Freizeit miteinander verbinden.

Begründung: Siehe oben

### Artikel 6 Abs. 4

Antrag: In der VV kVWG sollen klare Kriterien aufgeführt werden, wann es sich um einen Härtefall handelt und keine Ersatzpflicht für das Aufheben eines Veloweges gilt. Dabei soll dem Nutzen eines ausgebautem und durchgängigem Velonetzes ein hohes Gewicht gegeben werden.

Begründung: Art. 6 Abs. 4 kVWG legt fest, dass bei einer Aufhebung eines Veloweges eine angemessene Ersatzpflicht zu leisten ist. Von dieser kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Härtefall handelt. Für die Grünen Glarus ist es wichtig, dass falls ein Veloweg, aus welchen Gründen auch immer, aufgehoben wird, dass dieser gleichwertig ersetzt wird, damit ein durchgehendes Velonetz erhalten bleibt. Hierbei bleibt es unklar, welche Fälle als Härtefall gelten könnten. Es ist wichtig, klare und sachliche Kriterien anzuwenden, um zu prüfen, ob es sich um einen Härtefall handelt und keine Ersatzpflicht zu leisten ist. Ohne sachliche Kriterien können alle Aufhebungen als Härtefälle deklariert werden. Denn klar ist: Ein Ersatz wird gewungenermassen Kosten verursachen. Um Willkür vorzubeugen ist es wichtig, dass klare, sachliche Kriterien im Gesetz aufgeführt werden, welche definieren, welche Fälle als Härtefall gelten.

Dabei soll dem klaren Nutzen eines durchgehenden und gut ausgebautem Velonetz eine hohe Gewichtung gegeben werden, da damit der Langsamverkehr reduziert werden kann und so insbesondere die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors reduziert werden können.

### Neu: Art. 12a Anforderungen an die Velowege

Antrag: Sofern keine Entflechtung vom motorisierten Individualverkehr oder Fussgängerwegen vorhanden ist, sind auf Kantons- und Gemeindestrassen Velostreifen einzurichten oder die Fussgängerwege zu verbreitern und für Velos freizugeben.

Begründung: Velostreifen tragen zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer\*innen bei und führen auch dazu, dass der Verkehr besser fließen kann. Dies führt entsprechend auch zu weniger

Stau auf den Strassen. Auch kann so gewährleistet werden, dass Velofahrer\*innen schnell zu Ihrem Ziel gelangen und keinen grossen Umweg fahren müssen.

### Artikel 13

Antrag: Art. 13 kVWG wird dahingehend ergänzt, dass die Umsetzung des kantonalen Velowegnetzplans alle vier Jahre durch den Regierungsrat überprüft wird. Dies betrifft die Kantone, wie auch die kommunalen Velowegnetzpläne. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen dann der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Begründung: Art. 19 VWG legt klar fest, dass die kantonalen Velowegnetzpläne innerhalb von fünf Jahren erstellt und, dass diese innerhalb von 20 Jahren umgesetzt werden müssen. Schon mehrfach hat der Kanton Glarus die Fristen von Bundesgesetzen nicht einhalten können (bspw. im Behindertengleichstellungsgesetz). Damit dies bei diesem wichtigen Thema nicht erneut passiert, ist es wichtig, dass es eine periodische Überprüfung zur Umsetzung des kantonalen Velowegnetzplanes im Kanton Glarus gibt und dass die Fortschritte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. So kann gewährleistet werden, dass mangelnde Fortschritte frühzeitig erkannt werden und so die Umsetzung des kantonalen Velowegnetzplanes tatsächlich voranschreitet und innerhalb von 20 Jahren abgeschlossen ist.